

§3

**Pflichten bei der Begründung
eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses**

(1) Bei der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses hat der einstellende Betrieb zu prüfen, ob im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis eine Eintragung nach § 2 Abs. 3 enthalten ist. Er hat die dem Werk tätigen gemäß § 2 ausgehändigte Bescheinigung einzuziehen.

(2) Kann der Werk tätige trotz Eintragung die Bescheinigung nicht vorlegen, so hat der einstellende Betrieb die Bescheinigung von der letzten Arbeitsstelle anzufordern. Legt der Werk tätige den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. den Sozialversicherungsausweis nicht vor oder ist infolge nachträglicher Ausstellung eines neuen Ausweises noch keine Eintragung enthalten, so hat der einstellende Betrieb bei der letzten Arbeitsstelle unverzüglich Rückfrage über das Vorliegen einer Pfändung zu halten und im Falle der Pfändung die Bescheinigung anzufordern.

(3) Liegt eine Pfändung vor, so hat der einstellende Betrieb dem Gericht die Arbeitsaufnahme seitens des Schuldners unverzüglich mitzuteilen und eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anzufordern.

(4) Bis zur Zustellung einer Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch das Gericht hat der einstellende Betrieb den aus der Bescheinigung ersichtlichen Betrag, der von dem bisherigen Betrieb an den Gläubiger monatlich abgeführt wurde, von dem Arbeitseinkommen des Schuldners einzubehalten.

(5) Nach Zustellung der Ausfertigung hat der Betrieb (neuer Drittschuldner) den zu pfändenden Betrag neu zu berechnen und vom Zeitpunkt der nächsten Lohn- bzw. Gehaltszahlung ab dem Gläubiger zu überweisen. Desgleichen sind die einbehaltenen Beträge in Höhe des der Pfändung unterliegenden Teiles an den Gläubiger abzuführen.

§4

Weitere Pflichten der Drittschuldner

(1) Wechselt der Werk tätige, dessen Arbeitseinkommen gepfändet ist, nach Arbeitsaufnahme erneut seinen Arbeitsplatz, so hat der Betrieb bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Stempel, Datum und Unterschrift die auf der letzten Seite des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. des Sozialversicherungsausweises enthaltene Eintragung erneut zu bestätigen.

(2) Wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß durch das Gericht aufgehoben oder verliert er durch Erfüllung der Verpflichtungen bzw. durch Verzicht des Gläubigers seine Wirksamkeit, so hat der Betrieb die Eintragungen zu streichen und die Streichung mit Stempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen.

§5

Schadenersatzleistung durch den Drittschuldner

(1) Erleidet der Gläubiger dadurch einen Ausfall, daß der bisherige Drittschuldner trotz Vorliegens einer Pfändung

die Bescheinigung nach § 2 dem Werk tätigen nicht ausgehändigt oder nach Aufforderung durch den neuen Betrieb nicht übersendet oder

die Aushändigung nicht in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. in dem Sozialversicherungsausweis vermerkt,

so hat der bisherige Drittschuldner den dem Gläubiger daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Schadenersatzpflicht trifft den neuen Drittschuldner, wenn er trotz Vorliegens einer Pfändung

die dem Werk tätigen ausgehändigte Bescheinigung nicht einzieht oder diese nicht unverzüglich von dem früheren Drittschuldner anfordert,

bei Nichtvorlage des Ausweises bzw. bei Vorlage eines Ausweises, der infolge nachträglicher Ausstellung keine Eintragung enthält, bei dem früheren Drittschuldner keine Rückfrage hält,

die gepfändeten Beträge nicht einbehält oder die einbehaltenen Beträge nach Zustellung der weiteren Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht an den Gläubiger abführt

und dem Gläubiger daraus ein Schaden entsteht.

(3) Die Drittschuldner sind in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf die Einhaltung dieser Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung hinzuweisen.

§6

Pflichten des Gerichts

(1) Erhält das Gericht durch den neuen Drittschuldner oder durch den Gläubiger Kenntnis von der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses und hat der bisherige Drittschuldner es unterlassen, den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß oder die Aufstellung der insgesamt an den Gläubiger abgeführten Beträge zu übersenden, so hat das Gericht diese Unterlagen unverzüglich vom bisherigen Drittschuldner anzufordern.

(2) Das Gericht hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nach Übersendung durch den bisherigen Drittschuldner zu den Akten zu nehmen. Nach Anforderung durch den neuen Drittschuldner hat es diesem unverzüglich eine weitere Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuzustellen. Auf der Ausfertigung ist außer dem bisherigen Drittschuldner der neue Drittschuldner sowie die Höhe der dem Gläubiger nunmehr zustehenden Forderung zu bezeichnen. Dem Gläubiger und dem Schuldner sind je eine Ausfertigung zu übersenden.

(3) Hat das Gericht Entscheidungen nach §§ 11 bis 13 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429) getroffen, so sind auch diese dem neuen Drittschuldner zuzustellen. Sie gelten auch ihm gegenüber bis zur Zustellung eines Abänderungsbeschlusses.

(4) Für die Erteilung einer weiteren Ausfertigung werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§7

Zuständigkeit

Die Wohnsitzverlegung des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts hat auf das Lohnpfändungsverfahren keinen Einfluß. Es ver-